

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art7 Abs1;
ARB1/80 Art9;
AuslBG §1 Abs3;
AuslBG §4 Abs3 Z11;

Rechtssatz

Die Annahme, die Beschäftigung des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers sei wegen seines noch nicht fünfjährigen Aufenthaltes bewilligungspflichtig iSd AuslBG, geht an der gemäß Art 7 Satz 1 erster Gedankenstrich eingeräumten Bewerbungsfreiheit eines türkischen Familieangehörigen vorbei (Hinweis E 20.5.1998, 96/09/0297); steht dem beantragten Ausländer im Beschäftigungszeitraum das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, bereits zu, dann konnte dem Arbeitgeber nicht entgegengehalten werden, er habe dadurch, daß er die Bewerbung eines derartigen türkischen Familienangehörigen annahm, eine unerlaubte bewilligungspflichtige Beschäftigung dieses Ausländers in seinem Betrieb zugelassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090347.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>